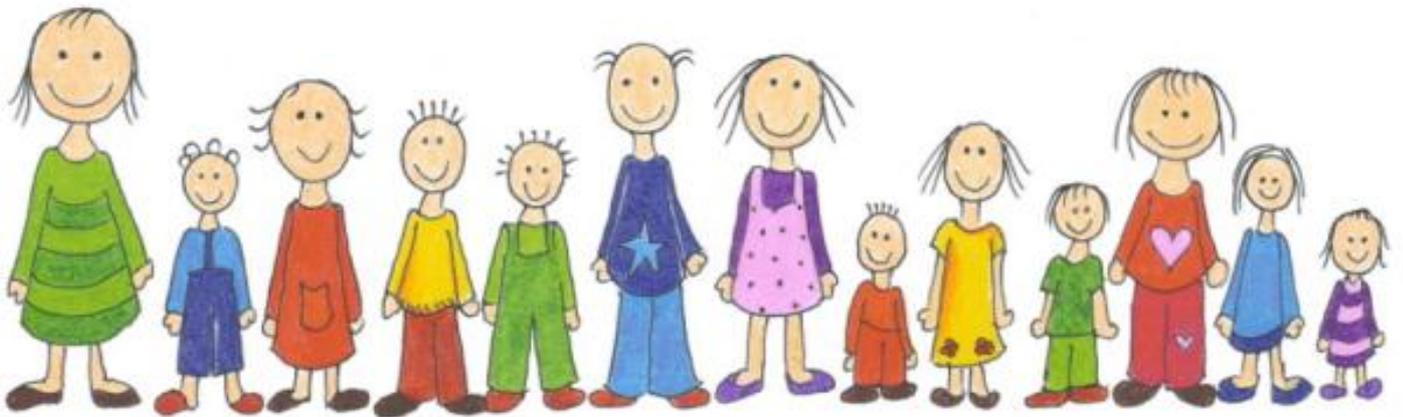


2018

KONZEPT DER EULENSCHULE ZUM GEMEINSAMEN UNTERRICHT



Eulenschule

Inhaltsverzeichnis

1. Leitidee der Eulenschule.....	4
2. Ausgangslage der Schule.....	7
2.1 Ziele für den Gemeinsamen Unterricht	7
Teil I.....	8
3. Organisation des Gemeinsames Lernen.....	8
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 Gestaltung des Unterrichts (siehe Förderkonzept).....	8
3.2.1 Direkte Instruktion	10
3.2.2 Werkstattarbeit	10
3.2.3 Freie Arbeit	11
3.2.4 Wochenplanarbeit.....	11
3.2.5 Kleingruppenförderung	11
3.2.6 Binnendifferenzierte Förderung.....	12
3.3 Kooperationsformen.....	12
3.3.1 Zusammenarbeit mit der Sonderpädagogin und ihre aufgabenbereiche.....	12
3.3.2 Außerschulische Partner	14
3.3.3 Zusammenarbeit mit den Eltern.....	15
TEIL II.....	16
4. Zeitliche Abläufe im GU.....	16
5. Diagnostik.....	18
5.1 Vorhandene Materialien zu den Entwicklungs-bereichen und den Fächern Deutsch und Mathematik	20
Diagnostische Materialien/ Tests	20
Wahrnehmung.....	20
Sensomotorik - Gesamtkörperkoordination	21
Sozial-emotionales Verhalten/ Lern- und Arbeitsverhalten.....	21
Kognition.....	22
Sprachförderung und Lese- und Schreibförderung.....	22
Mathematik.....	23
6. Förderplanung/Förderpläne.....	24
7. Leistungsbeurteilung/ Zeugnisse/ Lern- und Entwicklungsgespräche/ Berichte	25
8. Beendigung der sonderpädagogischen Förderung/ Wechsel des Förderschwerpunkts oder Bildungsgangs.....	29
9. Übergang nach Klasse 4.....	30
10. Fortbildungen.....	32
11. AO-SF-Verfahren.....	32

11.1 Wer ist am Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beteiligt?	32
11. 2 Wie ist der Ablauf des Feststellungsverfahrens?	33
11.3 Wer entscheidet über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Ort?	34
11.4 Welche Rechte haben die Eltern?	34

**Das Anderssein der anderen
als Bereicherung des eigenen Seins zu begreifen;
sich verstehen,
sich verständigen,
miteinander vertraut werden,
darin liegt die Zukunft der Menschheit.**

Rolf Niermann

Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Seit 2009 ist die UN-Behindertenkonvention auch in Deutschland in Kraft getreten. In Artikel 24 dieser Konvention heißt es:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [inklusives] Bildungssystem auf allen Ebenen (...)“ (UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 24)

1. Leitidee der Eulenschule

An der Eulenschule werden seit dem Schuljahr 2012/2013 Kinder mit unterschiedlichem sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ beschult.

Das bedeutet, „dass alle Kinder (...) in Kooperation miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau nach Maßgabe ihrer momentanen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungskompetenzen an und mit einem ‚gemeinsamen Gegenstand‘ (...) spielen, lernen und arbeiten.“ (Georg Feuser). Dabei werden alle Schülerinnen und Schüler nach den für sie geltenden Richtlinien und Lehrplänen des Landes NRW zielgleich oder zieldifferent gefördert.

Lernzielgleich: Kann ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Bildungsziel der Grundschule erreichen, so wird die Förderung „lernzielgleich“ genannt.

Lernzieldifferent: Lernzieldifferent werden Kinder mit den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung unterrichtet und Kinder die den Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung zusätzlich zu ihrem eigenen Förderschwerpunkt haben. Lernzieldifferent bedeutet, dass sich die Bildungsziele der Kinder nicht an den jahrgangsbezogenen Lernzielen orientieren. Stattdessen werden erhalten die Schüler und Schülerinnen auf Basis von Diagnostik und erstellten Förderplänen eigene Lernziele gesetzt, die sie im Rahmen eines bestimmten Zeitraums zu erreichen haben. Die darin aufgeführten Fachziele orientieren sich an den Kernlehrplänen für die Grundschule, müssen jedoch nicht in dem darin vorgegebenen Zeitraum erreicht werden.

Förderschwerpunkte:

• Lernen (LE)

Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden (§5(1) AOSF).

• Geistige Entwicklung (GE)

Geistige Behinderung liegt vor bei hochgradiger Beeinträchtigung im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt (§6 AO-SF).

- Soziale und emotionale Entwicklung (ES)

Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist (§5(3) AO-SF).

- Körperliche und motorische Entwicklung (KM)

Körperbehinderung liegt vor bei erheblichen Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigung von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens (§7 AO-SF).

- Hören und Kommunikation (HK)

Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können (§8 (1) AO-SF).

Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht (§8(2) AO-SF).

- Sprache und Kommunikation (SQ)

Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht beherrbar ist (§5(2) AO-SF).

- Sehen

Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt (§9(1) AO-SF).

Eine *Sehbehinderung* liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht (§9(2) AO-SF).

In Anlehnung an Rolf Niermann ist unsere Leitidee, dass Kinder mit und ohne Förderbedarf gemeinsam in Klassen unterrichtet werden, um „das Anderssein der anderen als Bereicherung des eigenen Seins zu begreifen; sich verstehen, sich verständigen, miteinander vertraut werden (...)“ (Rolf Niermann).

2. Ausgangslage der Schule

Seit dem Schuljahr 2012/2013 wurden an der Eulenschule Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet und eine Sonderpädagogin fest eingestellt. Die Förderschwerpunkte waren zuerst nur Sprache und Lernen und haben sich mittlerweile um den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erweitert. Die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden derzeit in vier Klassen in drei Jahrgangsstufen integrativ beschult.

2.1 Ziele für den Gemeinsamen Unterricht

Ziel des **Gemeinsamen Unterrichts** ist es, dass alle Kinder, mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, vom Gemeinsamen Unterricht profitieren.

Jedes Kind soll entsprechend seinen Fähigkeiten, Bedürfnissen und Ansprüchen lernen dürfen. Demnach orientieren wir uns an den Fähigkeiten - nicht an den Defiziten - der Kinder und denken und handeln somit ressourcenorientiert.

Im Sinne des sozialen Lernens erhalten alle Kinder die Möglichkeit miteinander und voneinander zu lernen. Durch individuell angepassten Unterricht erhält jedes Kind die Möglichkeit Erfolgserlebnisse zu haben.

Teil I

3. Organisation des Gemeinsames Lernen

3.1 Allgemeines

Gesetzliche Basis des GU ist das Schulrecht, die Lehrpläne und die Richtlinien der allgemeinen Schulen sowie der unterschiedlichen Förderschulformen und die jeweiligen Empfehlungen der Kultusministerkonferenzen.

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Gemeinsamen Unterricht. Dies wird in Absprache mit den Eltern, den beteiligten Lehrkräften und dem Schulamt entschieden.

In einer GU-Klasse sollten nicht mehr als vier Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult werden, um individuelle Förderung gewährleisten zu können. Eine GU-Klasse sollte nicht mehr als 25 Kinder umfassen.

3.2 Gestaltung des Unterrichts (siehe Förderkonzept)

Sowohl die Individualisierung des Unterrichts als auch das Schaffen von Gemeinsamkeiten bildet die Basis, um Schülerinnen und Schülern mit und ohne Förderbedarf, gemeinsames Lernen zu ermöglichen und Anderssein als Normalität kennen zu lernen.

Individualisierung durch...

Differenzierung der Zeit

Gemeinsamkeit durch ...

gemeinsame Inhalte

Differenzierung des Umfangs	gemeinsame Methoden
Differenzierung des Niveaus	gemeinsame Nutzung der Medien
Differenzierung der Hilfe	gemeinsame Lernorte
Differenzierung der Medien	gemeinsame Lernzeiten
Differenzierung der Ziele	gemeinsame Pausenzeiten
	gemeinsame Lehrerinnen
	gemeinsame Situationen mit emotionalen und sozialen Schwerpunkten

(vgl. www.learn-line.nrw.de: Gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler)

Da jedes Kind auf seine ganz individuelle Weise lernt, braucht es Raum, um dies bewerkstelligen zu können.

Aus diesem Grund bilden unterschiedliche Unterrichtsmethoden den Rahmen für den Gemeinsamen Unterricht. Diese sind sowohl offene Unterrichtsformen wie Wochenplan, Freiarbeit oder Lernwerkstatt als auch sog. geschlossene Unterrichtsformen wie die Direkte Instruktion, bei der auf das direkte Besprechen und Vormachen von neuen Unterrichtsinhalten, Übungsphasen folgen und mit einer Reflexion des Erlernten abschließen. Hierbei wird darauf geachtet, dass das Ansprechen mehrerer Sinne erfolgt (Hören, Sehen durch Visualisierung, Sprechen und wenn möglich Tasten und Riechen).

Da nicht jede Methode zu jedem Schüler und jeder Schülerin passt bzw. die mitgebrachten Kompetenzen der Selbstständigkeit und Wahrnehmungsfähigkeit unterschiedlich sind, werden neue und offene Unterrichtsformen kleinschrittig eingeführt und geprobt. Sehr selbstständige Kinder können im Anschluss daran selbstbestimmt arbeiten. Kinder, die mehr Hilfe benötigen werden erst nach und nach in die Selbstständigkeit entlassen. Ihnen werden beispielsweise im Rahmen der Wochenplanarbeit nach und nach weniger Hilfestellungen, oder immer weniger Aufgaben vorgegeben, oder es wird ein bestimmtes Aufgabepensum vorgeschrieben. So nimmt die Unterstützung der Lehrkraft nach und nach ab.

Im Rahmen der offenen Unterrichtsphasen erhalten die Schülerinnen und Schüler sowohl die Möglichkeit, sich selbst entsprechend ihrer Lerngeschwindigkeit die Zeit einzuteilen, als auch im sozialen Miteinander mit anderen Kindern, Inhalte (z. B. gemeinsam verfasste Geschichten) zu erarbeiten. In Reflexionsphasen können die Kinder etwas über sich selbst lernen und die Selbsteinschätzung schulen.

Besonders Kinder, die zieldifferent gefördert werden, benötigen direkte Instruktionsphasen und geleitetes Lernen. Die Fähigkeiten zum selbstständigen Arbeiten müssen häufig erst nach und nach erlernt und besprochen werden. Da nicht nur zieldifferent unterrichtete Kinder, sondern auch Regelschulkinder dieselben Schwierigkeiten haben können, kommt ihnen diese Kleinschrittigkeit im Vorgehen ebenfalls zugute.

3.2.1. Direkte Instruktion

Die Lehrkraft führt die Kinder frontal in das neue Thema ein, wobei sie Abläufe vormacht und Inhalte einführt. Daraufhin üben die Kinder diese Inhalte mithilfe von Materialien und Unterstützungshilfen. Zum Schluss erfolgt die Phase der Reflexion.

3.2.2 Werkstattarbeit

Das Arbeiten an einer Lernwerkstatt ist eine offene Unterrichtsform, da die Kinder sich selbst ihr Zeitpensum zum Erledigen der Aufgaben sowie z.T. die Sozialform und die Reihenfolge der Aufgabenerledigung selbst wählen können. Die Werkstatt selbst besteht aus Aufgabenstellungen und Materialien - häufig auch haptisch. Je selbstständiger die Kinder arbeiten können, desto freier können sie sich ihre Aufgaben wählen, oder schließlich auch sich selbst Aufgabenstellungen überlegen, an denen sie zu dem jeweiligen Thema arbeiten wollen. Die Aufgabe der Lehrkraft ist hierbei primär zu unterstützen und geeignete, differenzierte Materialien bereitzustellen.

3.2.3 Freie Arbeit

Bei der Freien Arbeit dürfen die Kinder selbst wählen, ob sie gemeinsam oder alleine arbeiten, an was sie arbeiten, d.h. sie dürfen wählen zwischen bereitgestelltem Material oder selbst erdachtem bzw. mitgebrachtem Material. Sie sind frei in ihrer Zeiteinteilung und der eigenen Zielsetzung. Die Lehrperson beobachtet, unterstützt und fungiert somit als Lernbegleiter.

3.2.4 Wochenplanarbeit

Wochenplanarbeit gehört zu den offenen Unterrichtsformen. Eine Öffnung findet im Rahmen der Zeiteinteilung, der Bearbeitung der Aufgabenstellungen bzw. ggf. bei der Wahl der Aufgabe und der Sozialform statt. Die Lehrkraft erstellt den Wochenplan, auf dem Aufgabenstellungen zu verschiedenen Unterrichtsfächern oder -bereichen aufgeführt sind, die innerhalb eines abgesteckten Zeitrahmens zu bearbeiten sind. Somit fungiert die Lehrkraft als Lernbegleiter und ist primär unterstützend tätig. Da die Wochenplanarbeit sich als gute Möglichkeit zum differenzierten Unterricht herausgestellt hat, erfolgt diese Unterrichtsform täglich, wobei die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der sonderpädagogischen Lehrkraft zusätzlich unterstützt werden und eigene Materialien erhalten. Bei dieser Unterrichtsform ist es für die Kinder bereits nach kurzer Zeit normal, wenn andere Kinder mit anderen Materialien lernen, sodass diese eine gute Möglichkeit zur Verwirklichung des Inklusionsgedankens darstellt.

3.2.5 Kleingruppenförderung

GU-Kinder und Regelschulkinder mit Schwierigkeiten in einzelnen Teilbereichen werden gemeinsam in kleinen Fördergruppen entsprechend ihren Fähigkeiten gefördert, sodass selbst in der äußeren Differenzierung keine Separierung stattfindet, sondern gemeinsames Lernen von und miteinander stattfindet.

3.2.6 Binnendifferenzierte Förderung

Die Schüler und Schülerinnen arbeiten am gemeinsamen Lerngegenstand auf unterschiedlichen Ebenen. Es findet eine innere Differenzierung des Lernangebotes, der Lernziele, der Lernschritte, der Aktionsformen, des Medienangebotes und der Hausaufgabenstellung statt, um den unterschiedlichen Lernmöglichkeiten der Schüler und Schülerinnen gerecht zu werden.

3.3 Kooperationsformen

Im Gemeinsamen Unterricht spielt Kooperation eine tragende Rolle. Nur bei einer guten Zusammenarbeit aller am Lern- und Entwicklungsprozess des Kindes Beteiligten kann eine bestmögliche Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelingen.

3.3.1 Zusammenarbeit mit der Sonderpädagogin und ihre aufgabenbereiche

An der Eulenschule gestalten wir den *Gemeinsamen Unterricht (GU) gemeinsam*.

Das bedeutet, dass die Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse gemeinsam von einer Grundschullehrerin unterrichtet werden. Die Lehrkraft wird stundenweise von einer Sonderpädagogin unterstützt. Dies findet in Form von den folgenden Kooperationsformen statt

- **team teaching** (Gemeinsame Unterrichtsführung),
- **supplemental teaching** (Eine Lehrkraft leitet den Unterricht und die zweite Lehrkraft erstellt zusätzliche, differenzierte Unterrichtsmaterialien und hilft Kindern, die mehr Hilfe benötigen)
- **one teach - one drift** (Eine Lehrkraft unterrichtet, während die zweite Lehrkraft Schülerinnen und Schüler bei der Erreichung ihrer persönlichen Entwicklungsziele unterstützt.)

- **one teach - one observe** (Eine Lehrkraft führt den Unterricht und die zweite Lehrkraft beobachtet hinsichtlich zuvor festgelegter Fragestellungen.)

In der Doppelbesetzung ist es möglich, individuell auf die Belange der Kinder einzugehen und sie entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu fördern. Da manche Kinder eine kleine Gruppe brauchen, um sich bei der Erarbeitung eines Themas besser konzentrieren zu können, erfolgt in Absprache mit diesen Kindern und den beiden Lehrkräften der Unterricht auch im separaten Förderraum der Sonderpädagogin. Die räumlich getrennte Förderung erfolgt jedoch so wenig wie möglich, um Inklusion zu ermöglichen.

Sonderpädagogische Förderung von Kindern im GU erfordert eine qualifizierte Teamarbeit sowie ein hohes Maß an Kommunikation unter den KollegInnen. Daher finden regelmäßig Teamgespräche zwischen der Grundschullehrerin und der sonderpädagogischen Fachkraft statt.

Aufgaben der Sonderpädagogin des Sonderpädagogen:

Beratung anderer Lehrkräfte im Hinblick auf zukünftige AO-SF-Verfahren, Regelschulkinder und Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Durchführung von AO-SF-Verfahren.

- Elternarbeit
- Erstellung, Fortführung und Evaluation der Förderpläne und Erstellung der Zeugnisse und Entwicklungsberichte von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf - in Absprache mit der jeweiligen Klassenleitung sowie Diagnostik
- Teamarbeit mit den Lehrkräften der GU-Klassen (gemeinsames Besprechen von Methoden, Materialien, classroom-Management, ...) und die Unterrichtsplanung in gemeinsamen Kooperationsstunden
- Erstellung/Bereitstellung von lernstandsangemessenen Materialien

- Austausch mit anderen sonderpädagogischen Lehrkräften anderer GU-Schulen
- und mit Kindergärten
- Erstellung von AO-SF-Verfahren an anderen Schulen
- Neben der Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erteilen die sonderpädagogischen Lehrkräfte stundenweise Fachunterricht (Grundschulunterricht).
- Teilnahme an allen Konferenzen/ Dienstgesprächen
- Mitarbeit an der Schulprogrammentwicklung und -weiterentwicklung
- Übernahme von Aufsichten
- Teilnahme an Mitwirkungsgremien (sofern gewählt)

Die sonderpädagogischen Lehrkräfte sind vollwertige Mitglieder des Grundschulkollegiums mit allen Aufgaben und Pflichten.

3.3.2 Außerschulische Partner

Wir arbeiten mit verschiedenen außerschulischen Einrichtungen zusammen.

Dazu gehören:

- Ämter: Schulamt, Jugendamt (Schulsozialarbeiter)
- externe Schulen: GU-Schulen, Förderschulen, Grundschulen und weiterführenden Schulen
- Kindertageseinrichtungen
- OGS (Offene Ganztagschule)
- Ärzte und Psychologen
- Therapeuten (Logopäden, Lerntherapeuten, Ergotherapeuten, ...)
- Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)
- verschiedene Vereine (Sport-, Musikvereine, ...)

3.3.3 Zusammenarbeit mit den Eltern

Eltern und Lehrkräfte müssen zusammen arbeiten, um besonders Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Chance zur Teilhabe am allgemeinen Schulsystem (GU) zu ermöglichen.

Aus diesem Grund finden mindestens zweimal jährlich sog. Lern- und Entwicklungsgespräche zwischen den Eltern sowie mindestens einer Lehrkraft (Sonderpädagogin und evtl. Klassenlehrerin) und dem Kind statt. Mit Unterstützung des von der Sonderpädagogin erstellten Förderplans tauschen sich hierbei alle Beteiligten über den entwicklungsbezogenen und schulischen Leistungsstand des Kindes aus (siehe hierzu: 4. Förderpläne und 5. Leistungsbewertung) und besprechen die gemeinsame weitere Förderung des Kindes. Demnach haben diese Termine informierende, austauschende und beratende Funktion. Sie haben einen zeitlichen Umfang von etwa 30 Minuten und die Maßnahmen und Zielsetzungen werden auf einem Protokollbogen¹ zum Lern- und Entwicklungsgespräch dokumentiert und von beiden Parteien (Eltern und Kind als auch Lehrkraft) unterzeichnet.

Gesprächsleitfaden für die gemeinsame Förderplanung

- Absprachen (Zeitumfang, Gesprächsleitung, Situation)
- Falldarstellung (warum fällt mir dieser Schüler /diese Schülerin auf? Beschreiben, nicht interpretieren! Welche Informationen stehen mir zur Verfügung?)
- Blitzlicht (Kurze Äußerungen von Gedanken und Gefühlen über den/die Schüler/Schülerin)
- Empathierunde (1. „Ich als.....“ Wie fühle ich mich als Schüler xy?) (2. Wie habe ich mich als Schüler xy gefühlt?)
- Formulierung von Stärken und Bedürfnissen des/der Schülers/ Schülerin
- Formulierung von Zielen (Auf der Grundlage von Stärken und Bedürfnissen werden
- Förderziele formuliert
- Festlegung der Hierarchie der Förderziele (Festlegung des primären Förderzieles,

¹ Siehe mydrive/GU/Formulare/Protokoll Lern_Entwicklungsgespraech und 7 Leistungsbeurteilung ... Lern- und Entwicklungsgespräche sowie 6 Förderplanung/Förderpläne

- Eintragung in ein Förderplanschema - Beispiel im Anhang)
- Fördermaßnahmen (konkrete und präzise
- Formulierung von Maßnahmen, Zeitrahmen und
- Verantwortlichkeiten festlegen, eintragen ins Schema)
- Verabredungen mit dem/der Schüler/ Schülerin (Die getroffenen Maßnahmen werden mit
- dem/der Schüler/Schülerin und/oder ggf. den Eltern besprochen. Vereinbarungen werden
- schriftlich festgehalten und in regelmäßigen Abständen überprüft)
- Überprüfung des Förderplans (Überarbeitung und Fortschreibung des Förderplans wiederum im Team)

TEIL II

4. Zeitliche Abläufe im GU

Wir legen großen Wert darauf, dass den Kindern so früh wie möglich Förderung zuteil wird. Damit die Kinder einen guten Start ins Schulleben haben, arbeitet die Schule bereits vor Schulbeginn mit den Kindertageseinrichtungen des Einzugsgebietes zusammen. So kann bereits im Rahmen der NRW-weiten Testung mit dem Sprachtest Delfin festgestellt werden, ob eine frühe Sprachförderung notwendig ist. Im Vorschuljahr erfolgt eine erneute Testung in der Eulenschule (Screening).

4. Sommer

- Förderung der SuS anhand der Förderpläne.
- Erstellung der Zeugnisse, „Bericht über die Entwicklung des Kindes“:
 - ➔ Evaluation der Lernentwicklung und verfassen des „Bericht der Schule über die Entwicklung des Kindes“ (mydrive/GU/Formulare/Bericht ...)
 - ➔ Zeugniserstellung
 - ➔ Gespräch mit den Eltern
- Bei GU-Kindern, mit „GU auf Probe“, erfolgt eine Berichterstattung der Schule hinsichtlich des zukünftigen Förderorts (GU-Schule oder Förderschule?)
- Besprechung der AO-SF-Gutachten mit externen Sonderpädagogen, Eltern, Klassenleitungen und evtl. internen Sonderpädagogen
- **erste verbindliche Absprache für Schulanfänger mit individuellem Förderbedarf? (meinst Du mit sonderpädagogischem Förderbedarf?)**
- 4.-Klässler: Weitergabe der Akten an die neue Schule.

1. Herbst

□ **Schulanfänger:**

- Sichtung Unterlagen Schnuppernachmittage,
- Schülerakten bzgl. Hinweisen für Entwicklungsschwierigkeiten durchsehen.
- Eingangsdiagnostik innerhalb der ersten 6 Wochen-> Auswertung

□ **Allgemein:**

- Oktober/November: Lern- und Entwicklungsgespräche
- AO-SF-Neuanträge: Erfassen aller Kinder, die evtl. sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Dokumentation, Elterngespräche, Erstellen von Förderkonferenzprotokollen und Förderplänen
 - ➔ November: Förderkonferenz
 - ➔ 30.11. Ende AO-SF-Abgabe Klasse 4 und
 - ➔ 30.11. 4.-Klässler mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Abgabe der Formulare zum Wechsel des Förderorts (weiter führende Schule) an Schulaufsicht und Inklusionsbeauftragte (siehe 9. Übergang nach Klasse 4)
 - ➔ 22.12. Ende AO-SF-Abgabe Klasse 2 und 3
- Screening: Sichtung von Vorschulkindern mit eventuellem sonderpädagogischen Förderbedarf.

3. Frühling

- Förderung der SuS anhand der Förderpläne.
- Bis 22.03.14: Abgabe von Anträgen auf Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Eingang beim Schulamt)
- Sonderpädagogen erstellen sonderpädagogische Gutachten und stellen gemeinsam mit dem Schulamt den sonderpädagogischen Förderbedarf einzelner Schülerinnen und Schüler fest.
 - ➔ Festlegung des Förderorts

2. Winter

- Förderung der SuS anhand der Förderpläne sowie Überarbeitung derselben.
- Februar/März: Lern- und Entwicklungsgespräche auf Basis von den überarbeiteten Förderplänen und je nach Klassenstufe und Förderschwerpunkt Besprechung der Halbjahreszeugnisse (bei zielgleich unterrichteten Kindern und Förderschwerpunkt Lernen erst ab dem 3. Schuljahr).
- Abgabe von AO-SF-Anträgen:
 - 30.11.13: Viertklässler (Neuanträge und GU-Kinder)
 - 22.12.13: Zweit- und Drittklässler
 - 31.01.14: Schulanfänger/Erstklässler (1. Schulbesuchsjahr)

5. Diagnostik

Grundlage des Förderplans ist eine möglichst differenzierte und durchschaubare Diagnostik, bei der neben Beobachtungen, Beschreibungen und Hypothesenbildung auch standardisierte Testverfahren zum Einsatz kommen.

Förderdiagnostik ist Lern- und Entwicklungsdiagnostik und bleibt nicht beim Erfassen des momentanen Lern- und Entwicklungsstandes stehen, sondern sucht sich die Zone der nächsten Entwicklung. Um die nächste Zone der Entwicklung zu erreichen, werden geeignete Angebote und Maßnahmen ermittelt

Förderdiagnostik ist ganzheitlich, kompetenz- und ressourcenorientiert. Sie erfasst die Gesamtpersönlichkeit in Einbezug von Fähigkeiten, Kompetenzen, Stärken, Neugier, Vorlieben, Interessen, Abneigungen und Vermeidungen des Kindes.

Bei der Förderdiagnostik ist Beobachtung ein sehr wichtiges Diagnoseinstrument. Dabei gibt es unterschiedliche Formen der Beobachtung:

- Gelegenheitsbeobachtung
- Gezielte Beobachtung
- Dauer- und Langzeitbeobachtung
- Systematische Kurzzeitbeobachtung
- Die Beobachtung in standardisierten Situationen

Aus einer Gelegenheitsbeobachtung ergibt sich meist eine gezielte Beobachtung, bei der man sich anhand bestimmter Leitfragen orientiert.

(A) Arbeits- und Lernbereitschaft

- Verfügt das Kind über ein Mindestmaß an Motivation und Anstrengungsbereitschaft?
- Versteht das Kind einteilige oder mehrteilige Arbeitsanweisungen?
- Findet das Kind einen Arbeitseinstieg selbständig oder mit Hilfe?
- Zeigt das Kind ein Explorationsverhalten?
- Kann das Kind einen schnellen Wechsel von Arbeitsphasen, Unterrichtsfächern, Räumen und Sozialformen bewältigen?
- Benötigt das Kind eine dauerhafte 1:1-Betreuung?

(B) Konzentration

- Kann das Kind sich über einen Zeitraum von 10-15 Minuten konzentrieren und an seinem Platz arbeiten?
- Kann das Kind arbeiten, obwohl in unmittelbarer Umgebung Störquellen vorahnden sind (Ablenkung durch Störschall, Mitschüler, anderen Aktivitäten ...)?
- Kann das Kind ertragen in einer großen Gruppe zu lernen?
- Hält das Kind einen vierstündigen Schultag aus? Wie ist die Konzentrationskurve einzuschätzen?

(C) Sozialverhalten und Emotionalität

- Ist das Kind egozentrisch oder altruistisch orientiert?
- Welche Formen der Kontaktaufnahme pflegt das Kind gegenüber anderen Kindern und Erwachsenen?
- Wie reagiert das Kind in Frustrationssituationen (Weinen, Schimpfen, Gewalttätig, nutzt sie als Chance)?
- Kann das Kind Gruppen- bzw. Klassenregeln akzeptieren? Ist davon auszugehen, dass es diese anwendet?

(D) Ressourcen

- Welche eigenen Ressourcen kann das Kind aus sich heraus einsetzen, um Schwächen auszugleichen (Geduld, Frustrationstoleranz, Empathie, ...)?
- In welcher Form ist es denkbar, dass das Elternhaus mit der Schule zusammen arbeitet (Grundhaltung, Verständigungsformen, Motivation für Schulwahl, ...)?
- Hat das Kind Freunde / Spielgefährten? Begleiten diese das Kind beim Übergang in die Primarstufe?
- Wie zeigte sich die Entwicklungskurve im Vorfeld des Schulbesuches (linear, exponentiell, intermetierend)?
- Können die Eltern ihr Kind eigenaktiv mit oder ohne externe Hilfsmaßnahmen (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Erziehungshilfe, Dolmetscher ...) im Hinblick auf
 - die Sprachentwicklung
 - das Regelverständnis
 - die kognitive Entwicklung
 - die Organisation des Schulalltags unterstützen?

Aus dieser gezielten Beobachtung resultiert die Langzeitbeobachtung. Diese Langzeitbeobachtung kann schriftlich in Form von Förderplänen und regelmäßiger Evaluation festgehalten werden.

Ziel einer jeglichen Beobachtung und anderer Mittel der Förderdiagnostik ist die Erstellung eines Förderplans als Basis für das gezielte Planen der weiteren individuellen Förderung.

5.1 Vorhandene Materialien zu den Entwicklungs-bereichen und den Fächern Deutsch und Mathematik

Diagnostische Materialien/ Tests

- Heuer, G.U.: Beurteilen. Beraten. Fördern. Materialien zur Diagnose, Therapie und Bericht-/ Gutachtenerstellung bei Lern-, sprach- und Verhaltensauffälligkeiten in vor-, Grund- und Sonderschule.
 - Dient als Unterstützung zur Anamnese, als Basis für Entwicklungsberichte am Schuljahresende oder der Förderpläne und zur Vorarbeit für AO-SF-Verfahrens-Einleitung durch die Grundschule. Darin enthalten sind Auswertungsbögen und diagnostische Materialien zu:
 - Wahrnehmung
 - Sensomotorik - Gesamtkörperkoordination
 - Sozial-emotionales Verhalten
 - Lern- und Arbeitsverhalten
 - Kognitive Fähigkeiten
 - Sprache und Kommunikation
 - Schulische Lernbereiche: Lesen, Schreiben und Rechtschreiben, Rechnen, bildnerisches Gestalten, andere Fächer
- El-Dib: Diagnoseverfahren zur Feststellung des Entwicklungsstandes von Schülerinnen und Schülern hinsichtlich ihrer sozialen und emotionalen Kompetenzen

Wahrnehmung

Visuelle Wahrnehmung

- Suchbilder und Fehlerbilder, 9er-Felder-Legeflächen, Zauberminis zum genauen hinsehen, Gedächtniskönig, ... (auf www.zaubereinmaleins.de)
- Verschiedene Spiele befinden sich im Lehrmittel-/Kopierraum und in Frau Nieders Klassenzimmer
- Wahrnehmungswerkstatt-Übungen (Zusammenfassung auf mydrive/GU/Wahrnehmungswerkstatt; Materialien im GU-Schrank)
- Flex und Floh (Mathematiklehrwerk) - im Geometrieheft und der Eingangsdiagnostik befinden sich in den Schuljahren 1/2 Aufgaben zur visuellen Wahrnehmung

Auditive Wahrnehmung → siehe Sprachförderung und Lese- und Schreibförderung

Auge-Hand-Koordination/Visuomotorik

- Liegende Acht (Nachfrage im Kollegium)
- Schwungübungen (im GU-Schrank)
- Verschiedene Spiele befinden sich im Taubenraum, in Frau Nieders Klassenzimmer oder im Lehrmittel/Kopierraum.
- Übungen aus dem visuellen Wahrnehmungsprogramm: „Bildung mit „Durchblick“. Ein visuelles Wahrnehmungsprogramm zur Lernunterstützung.“ (in Kopie, GU-Schrank)
- Schneideführerschein (Inhaberin Frau Stein)
- Wahrnehmungswerkstatt-Übungen (Zusammenfassung auf mydrive/GU/Wahrnehmungswerkstatt; Materialien im GU-Schrank)

Taktile Wahrnehmung

- Siehe hierzu die Aufgaben aus dem o.g. „Beurteilen, Beraten, Fördern“- Ordner

Sensomotorik - Gesamtkörperkoordination

Augen-Mund- und Zungenmotorik

- Augenmotorik: Visuelles Wahrnehmungstraining - müsste noch angeschafft werden - einzelne Übungen befinden sich im Motorik-Ordner (Bildung mit Durchblick)
- Mundmotorik und Zungenmotorik: siehe hierzu die Lautgebärden (Oskars) und die diagnostischen Übungen aus dem „Beurteilen, beraten, fördern“-Ordner im GU-Schrank sowie LingoMap Mundmotorik: Wer hat die Kokosnuss? (neu bestellt.)

Psychomotorische Förderung

- Eggert, D. u.a.: Theorie und Praxis der psychomotorischen Förderung. Arbeitsbuch. Borgmann (in Frau Beerbaums Besitz)

Sozial-emotionales Verhalten/ Lern- und Arbeitsverhalten

- Verstärkerpläne (mydrive/GU/Verstärkerpläne und im GU-Schrank)
- Sozialtraining mit Stundenabläufen (mydrive/GU/Sozialtraining)
- EI-DiB - Diagnoseverfahren - bietet Hinweise zur weiteren Förderung

Kognition

Gedächtnis

- Förderung der Gedächtnisleistungen:
 - Zaubereinmaleinsmaterial: Gedächtniskönig, ...
 - Memorys (bestellt für GU-Raum)
 - „Ich packe meinen Koffer und nehme mit“ oder das Kind soll sich mehrere Arbeitsaufträge merken + Dokumentation der Menge
 - Gedächtnisstrategien üben: z.B. Wichtiges leise mündlich Wiederholen, mir kleine Zeichen machen, ... - siehe Diagnosematerial „Beurteilen, beraten, fördern“
 - Affentheater - Merkfähigkeit

Lern- und Arbeitsverhalten

- Verstärkerpläne (mydrive/GU/Verstärkerpläne) und individuelle Zielkarten für den Tisch (müssen bedarfsweise selbst erstellt werden)

Sprachförderung und Lese- und Schreibförderung

Sprache (Wortschatz, Satzbau und Grammatik)

- Tinto-Bild- und Wortkarten: Hierbei sind zu jedem Tinto-Arbeitsbuch-Thema Wortkarten erstellt worden mit den wichtigsten neuen Begriffen. Sie können als Lernwortkartei genutzt werden, wenn die Kinder lesen können, oder man nutzt die Bilder für die Erstellung von Themenheften im Sprachförderunterricht.
- Mein Wortschatz: Spracharbeit auf semantisch-lexikalischer Ebene. Für den Erst- und Zweitspracherwerb ab 4 Jahre. (Ling-Play-Verlag) (In Kopie im GU-Schrank)
- Vorkurs zur DAZ-Box (bestellt)
- Mein Wortschatz (bestellt)
- Paket 8 Grammatik LingoCards (bestellt)
- Satzbaustelle 3: Verben (bestellt)
- 'Welche Verbform passt?' für den Stöpselkasten (bestellt)
- Satzbaustelle - Grammatik (bestellt)

Auditive Wahrnehmung/Phonologische Bewusstheit

- IntraActPlus-Programm bei LRS (GU-Schrank oder GU-Raum, 2x vorhanden)
- Hören, Lauschen, Lernen 1- Programm zur Förderung der phonologischen Bewusstheit
- Die Schatzpiraten - Lautfestigungsspiel (bestellt)

Lesen

- IntraActPlus-Programm (GU-Schrank und GU-Raum, 2x vorhanden)
- Konfetti-Hefte (Lehrmittelraum)
- Lies mal! (besitzt jedes Kind)
- Verschiedene unterstützende Materialien auf der Zaubereinmaleinsseite
- Der kleine Tinto - Vorstufe zu den Tinto-Materialien (GU-Schrank)

Schreiben/Rechtschreiben

- IntraActPlus-Programm (GU-Schrank und GU-Raum)
- Marburger Rechtschreibtraining (Lehrerzimmer, Deutsch)
- Zaubereinmaleins
- Schreibübungen bzw. Schwungübungen (GU-Schrank und im IntraActPlus-Programm)
- Rechtschreibheft

Allgemein

- Tinto-Förderkoffer mit verschiedenen Materialien in differenzierten Schwierigkeitsstufen (GU-Raum)

Mathematik

- Mathematik-Förderkoffer (GU-Raum)
- Arbeits-/Verbrauchsmaterial: Das kleine Übungsheft, Förderheft 1 und 2 (GU-Schrank) und Lösungshefte
- Diagnose-Förderpaket 1-4 (Mildenberger-Verlag) in den Matheschränken im Lehrerzimmer
- Mathematische Spiele: Zahlenzauberordner 1 und 2 in den Matheschränken im Lehrerzimmer
- Habtisches Material befindet sich in den Klassenzimmern der Kolleginnen, dem Materialraum und dem GU-Raum

6. Förderplanung/Förderpläne

Die Planung der Förderung der Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet gemeinsam mit der Klassenlehrerin und der Sonderpädagogin statt (siehe hierzu das Förderkonzept der Eulenschule). Die Zielsetzung der Förderung wird mit allen beteiligten Lehrkräften besprochen und mit den Eltern hinsichtlich ihrer Umsetzung in sog. Lern- und Entwicklungsgesprächen abgesprochen und in Förderplänen festgelegt (§19, Abs. 6 AO-SF). Zusätzlich unterzeichnet das Kind selbst seine Zielsetzung auf einem Protokollbogen zum Lern- und Entwicklungsgespräch², sodass seine Mitarbeit in einer Art Vertrag bindend gemacht wird. Die Förderpläne gelten für einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten, werden jedoch regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung überprüft und überarbeitet. Bei zieldifferent unterrichteten Kindern dienen Förderpläne und immanente Zielsetzungen als Basis für die jeweilige Zeugniserstellung zum Schuljahresende bzw. zum Schulhalbjahr.

In den Förderplänen (siehe unten) werden folgende Aspekte aufgeführt:

- der Ist-Stand der Kinder (Was kann das Kind zum jetzigen Zeitpunkt?),
- die Förderziele (Was soll das Kind bis zum angegebenen Termin können?),
- die Förderangebote/Maßnahmen (Mit welchen Materialien/Hilfen soll das Kind die Ziele erreichen?),
- die Evaluation (Mit welchen Mitteln wird die Zielerreichung überprüft?).
- des Weiteren sind darin vermerkt: Name und die zeitliche Frist bis zur voraussichtlichen Zielerreichung und nach Ablauf der Frist ein Vermerk, ob das Kind das Ziel erreicht hat.

Um Förderpläne überschaubar und durchführbar zu halten, werden an unserer Schule jeweils Zielsetzungen für die Fächer Deutsch und Mathematik und zu

² Siehe mydrive/GU/Formulare/Protokoll Lern_Entwicklungsgespraech

einem oder zwei Entwicklungsbereichen bzw. Entwicklungsaspekten formuliert (z.B. Wahrnehmung, Sprache, Kognition, Emotionalität, ...).

Nach zeitlichem Ablauf eines Förderplans wird die Zielerreichung im GU-LehrerInnen-Team evaluiert. Zur Feststellung des schulischen Leistungsstandes der Kinder dienen auf fachlicher Ebene Beobachtungen, Tests und das Durchsehen der Arbeitsergebnisse sowie persönliche Gespräche. Zur Feststellung der Entwicklung in den geförderten Entwicklungsbereichen dienen sowohl die zuvor genannten Aspekte, als auch Verstärkerpläne.

³Förderplan für (Name) Zeitraum:(Sep.-Feb./März-Juli) Schuljahr ___/___

Entwicklungsbereich, Fach	Gegenwärtiger Entwicklungsstand	Förderziele Intentionen	Förderangebote, (Maßnahmen, Material, ggf. weitere Unterstützung)	Evaluation/ Prozess-Beobachtung
Deutsch				
Mathematik				
Entwicklungsbereich 1				
Entwicklungsbereich 2				

7. Leistungsbeurteilung/ Zeugnisse/ Lern- und Entwicklungsgespräche/ Berichte

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse auf welchen der Förderschwerpunkt gemäß §27-29 AO-SF vermerkt ist. Weiterhin enthalten die Zeugnisse eine Bemerkung, dass sonderpädagogische Förderung besteht.

³ Siehe: mydrive/GU/Formulare/ Förderplan blanko

Alle Berichte und Zeugnisse erstellen die Klassenleitung und die Sonderpädagogin gemeinsam, wobei die Verantwortung bei der Klassenleitung liegt.

Zielgleich geförderte Kinder erhalten Zeugnisse, bei denen sich die Leistungsanforderungen und Grundsätze bei der Leistungsbewertung durch die Lehrpläne und Vorgaben der Grundschule bestimmen. Hier kann abhängig vom individuellen Förderbedarf die Leistungsbewertung mit einem „Nachteilsausgleich“ erfolgen. Ab der dritten Klasse erhalten sie somit Noten. Dieses Zeugnis wird von der Klassenleitung erstellt.

Zieldifferent (Bildungsgang/Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung) geförderte Kinder erhalten Zeugnisse in Berichtform. Diese werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele formuliert. Die Leistungsbewertung erstreckt sich somit auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte. Wenn die Leistungen in Klasse 4 mindestens denen der Klasse 3 entsprechen, können ab Klasse 4, im Bildungsgang/Förderschwerpunkt Lernen, zusätzlich Noten gegeben werden. Die Verschriftlichung des Zeugnisses erfolgt durch die Sonderpädagogin.

Zusätzlich wird mindestens einmal pro Schuljahr ein sog. **„Bericht über die Entwicklung des Kindes“**⁴ verfasst. In diesem wird die Entwicklung des Kindes über das Schuljahr hinweg beschrieben und evtl. ein Ausblick auf die weitere Förderung gegeben.

Zeugnisse Schuljahresende/Schulhalbjahr

Formulare (die Formulare bleiben in der Schule):

- Zeugniserstellung
- „Bericht der Schule über die Entwicklung des Kindes“⁵ wird mindestens 1x jährlich zum Schuljahresende verfasst.

⁴ Siehe mydrive/GU/Formulare/Bericht der Schule über die Entwicklung des Kindes

⁵ Siehe mydrive/GU/Formulare/Bericht der Schule über die Entwicklung des Kindes

Zeugnisbemerkungen/ Häufigkeit der Zeugniserstellung

- Für alle gilt: Die Schüler/innen erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden sowie den festgestellten Förderbedarf.
- **Zielgleich** unterrichtet werden Schüler/innen mit dem Förderbedarf
 - emotionale und soziale Entwicklung, (ab 3. Schuljahr auch Halbjährliche Zeugnisse)
 - Sprache (ab 3. Schuljahr auch Halbjährliche Zeugnisse),
 - Hören und Kommunikation (ab 3. Schuljahr auch Halbjährliche Zeugnisse),
 - Sehen (ab 3. Schuljahr auch Halbjährliche Zeugnisse),
 - Körperliche und motorische Entwicklung (ab 3. Schuljahr auch Halbjährliche Zeugnisse)
- *Zeugniseintrag bei zielgleich unterrichteten Kindern:*
 - „N.N. wurde im gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch gefördert (Förderschwerpunkt ...) und auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne der Grundschule unterrichtet.“
 - „N.N. wird in Klasse XY versetzt.“ - Nichtversetzung ist jedoch möglich.
 - Nach dem 4. Schuljahr:
 - „N.N. wurde im gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch gefördert und auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrplänen der Grundschule unterrichtet.“
- **Zieldifferent** unterrichtet werden Schüler/innen mit Förderbedarf/Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung.
 - **Lernen** (Halbjahreszeugnisse erst ab Klasse 3)
 - BASS: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsverordnung gemäß §52 SchulG - AO-SF), Stand: 18.01.13:

§ 27 Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist.

Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

(4) Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

§ 29Übergang in eine andere Klasse

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

○ **Geistige Entwicklung (nur Ganzjahreszeugnisse)**

→ **Zeugniseintrag:**

- N.N. wurde im gemeinsamen Unterricht sonderpädagogisch gefördert.“ (Der Förderschwerpunkt wird genannt.)
- N.N. nimmt ab ... am Unterricht der Klasse ... teil.“
- Allgemein: Die Zeugnisse beschreiben das Arbeits- und sozialverhalten sowie die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern (Basis = Förderpläne, Tests, ...).
- BASS: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsverordnung gemäß §52 SchulG - AO-SF), Stand 18.01.13:

§ 34Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

§ 35Versetzung, Zeugnisse

(1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

Im Rahmen von Lern- und Entwicklungsgesprächen (ähnlich Gesprächen an Elternsprechtagen), die zweimal jährlich (November, Februar oder März) stattfinden, werden gemeinsam mit den Eltern, den Kindern, den Sonderpädagogen und evtl. der Klassenleitung die Inhalte der Förderpläne⁶ besprochen. Auf dem Protokollbogen zu den Lern- und Entwicklungsgesprächen⁷ werden besprochene Maßnahmen und Ziele formuliert. Die beteiligten Parteien unterzeichnen das Protokoll zum Lern- und Entwicklungsgespräch⁸.

⁶ Siehe mydrive/GU/Formulare/Förderplan blanko

⁷ Siehe mydrive GU/Formulare/Protokoll Lern_Entwicklungsgespräche

⁸ Siehe mydrive GU/Formulare/Protokoll Lern_Entwicklungsgespräche

8. Beendigung der sonderpädagogischen Förderung/ Wechsel des Förderschwerpunkts oder Bildungsgangs

Im Allgemeinen gestaltet sich der Wechsel eines Bildungsgangs bzw. der Wechsel zu einem bestimmten sonderpädagogischen Förderbedarf und vom sonderpädagogischen Förderbedarf zum Kind ohne sonderpädagogischen Förderbedarf für die Kinder im GU leichter. Da das Kind in der gleichen Klasse bzw. in der gleichen Schule mit den gewohnten schulischen Strukturen bleiben darf, insofern die Eltern einen Antrag stellen, dass ihr Kind in einer GU-Schule unterrichtet wird. Somit ist die Veränderung für das Kind nicht so einschneidend, wie bei einem Schulwechsel. Durch das zusätzliche Stundenkontingent der sonderpädagogischen Lehrkraft und die geringere Klassengröße, erhält das Kind die Möglichkeit die Unterrichtsinhalte der Klasse mitzerleben und bekommt gleichzeitig individuelle Hilfestellung in den eigenen förderbedürftigen Bereichen. Die Grundschullehrkraft kann zusätzlich schnell feststellen, ab wann das Kind wieder dazu in der Lage ist, ohne zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung dem Unterricht zu folgen. Ist dann noch die Klassenkonferenz derselben Auffassung, wird dies zuerst mit den Eltern in einem Gespräch besprochen und anschließend der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt.⁹ Die Schulaufsicht teilt den Eltern in einem weiteren Schritt mit, wie sie darüber entscheidet.

Wenn die Klassenkonferenz entscheidet, dass ein Wechsel des vorrangigen Förderschwerpunkts erforderlich ist, dann werden die Eltern zum Sachverhalt informiert und der angedachte Förderschwerpunktwechsel begründet. Außerdem wird die zuständige Schulaufsicht darüber unterrichtet. Diese entscheidet nun darüber. Gleiches gilt bei einem zusätzlichen Förderschwerpunkt.

⁹ Notwendige Formulare befinden sich im AO-SF-Ordner im GU-Schrank sowie auf mydrive AO-SF – Handreichung zum AO-SF.

Auf rechtlicher Ebene gibt es laut dem Schulgesetz §52 und den Ergänzungen der BASS (BASS: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsverordnung gemäß §52 SchulG - AO-SF), Stand 18.01.13) folgende rechtliche Vorgaben:

§ 16 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

- (1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.
- (2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Besuch einer Förderschule nicht mehr erforderlich ist, teilt sie den Eltern die Entscheidung mit. Sie nennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie die Schülerin oder den Schüler anmelden können.
- (3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Eltern mit.
- (4) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 13. Ein Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts ohne Wechsel des Förderortes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

9. Übergang nach Klasse 4

Der Übergang von der 4. Klasse in die weiterführenden Schulen wird von der Sonderpädagogin und der Klassenlehrerin beratend unterstützt. Die Formalitäten werden gemeinsam mit den Eltern, der Schule und dem Schulamt geregelt. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

In der Sekundarstufe findet der Unterricht

- a) an einer allgemeinen Schule im Rahmen einer integrativen Lerngruppe statt
- b) in einer Förderschule statt.
- c) als Regelschüler an einer allgemeinen Schule statt, sofern der sonderpädagogische Förderbedarf aufgehoben worden ist.

Bezüglich des Schulwechsels steht in der BASS (Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsverordnung gemäß §52 SchulG - AO-SF))

Bass; Abschnitt 8, GU: (4) Bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 4 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort in der Sekundarstufe I. Ein neues Gutachten nach § 12 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

Hierzu werden die notwendigen Formulare, die Schülerakte und der Lern- und Entwicklungsbericht der baldigen Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf an die Schulaufsicht weiter geleitet. Diese entscheidet daraufhin, ob der Förderbedarf weiterhin bestehen bleibt sowie über den zukünftigen Förderort.

Formulare, die an die Schulaufsicht bis 30.11. des Jahres weiterzureichen sind:

- Formulare die jeweils in den Handreichungen AO-SF zu finden sind:
 - o „Bericht der Schule über die Entwicklung des Kindes“¹⁰ (Inhalt: Arbeits- und Sozialverhalten als auch zu den Fächern)
 - o „Schulantrag“¹¹ Antrag auf Wechsel des Förderortes § 16 (hierzu gehören mehrere Formulare)
 - o Schülerbogen¹²
- Formular für die zuständige Inklusionskoordinatorin (Schulaufsicht)
- Sowie die ganze Akte des Schülers/der Schülerin

Für zieldifferent geförderte Kinder (Bildungsgang/Förderschwerpunkt Lernen und Geistige Entwicklung) werden integrative Lerngruppen eingerichtet. Grundsätzlich ist diese Form des Gemeinsamen Unterrichts in allen Schularten möglich, d.h. in Gesamtschulen, Haupt- und Realschulen sowie in Gymnasien. Die Eltern müssen einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in eine integrative Lerngruppe stellen (§ 37 Abs. 1 AO-SF). Die Abfrage erfolgt innerhalb des 1. Halbjahres bis zum 30.11. durch die Sonderpädagogen und die Klassenleitung.

¹⁰ Siehe in den Handreichungen AO-SF bei den Formularen. Diese befinden sich sowohl im GU-Schrank im AO-SF-Ordner als auch auf mydrive/AO-SF/Handout...; Die schuleigene Berichtsmaske zu „Bericht der Schule über die Entwicklung des Kindes ist auf mydrive/GU/Formulare/Bericht über die Entwicklung des Kindes zu finden.

¹¹ Siehe Handreichung AO-SF (mydrive/AO-SF/Handout) auf S. 27 Schulantrag „Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Entscheidung über den schulischen Förderort an das Schulamt für den Rhein-Erft-Kreis“

¹² Siehe Handreichung AO-SF (mydrive/AO-SF/Handout) auf S. 24ff. „Schülerbogen“

10. Fortbildungen

An den externen Fortbildungen zu Themen des *Gemeinsamen Unterrichts* und regelmäßigen *GU-Lehrertreffen* des Rhein-Erft-Kreises nehmen vornehmlich am *GU* beteiligte Lehrkräfte teil. Die schulintern stattfindenden Fortbildungen zu *GU*-Themen werden von allen Lehrkräften der Schule besucht.

11. AO-SF-Verfahren

11.1 Wer ist am Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beteiligt?

- Die Eltern

Sie können über die allgemeine Schule einen Antrag stellen, um prüfen zu lassen, ob ihr Kind sonderpädagogische Förderung braucht. Bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule (Einschulung) können sie ihn aber auch bei der *Grundschule* oder im Falle einer bereits feststehenden geistigen oder körperlichen Behinderung oder bei Seh- und Hörschädigungen unmittelbar an einer *Förderschule* stellen (Antrag auf Eröffnung des Verfahrens).

- Die allgemeine Schule

Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium oder *Berufskolleg* können nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe einen Antrag an die *Schulaufsichtsbehörde* (Schulamt oder Bezirksregierung) stellen. In der Regel ist ein solcher Antrag das Ergebnis ausführlicher Beratungen der Lehrkräfte untereinander und von Gesprächen mit den Eltern.

- Die Schulaufsicht

Über die Eröffnung des Verfahrens entscheidet die *Schulaufsichtsbehörde*, in deren *Gebiet* die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht. Sie entscheidet auch abschließend, ob eine Schülerin oder ein Schüler

sonderpädagogische Förderung braucht und wo die Förderung erfolgen soll.

- Gutachterin oder Gutachter

Eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule (in der Regel eine Lehrerin oder ein Lehrer der Schule, die das Kind bereits besucht oder in die es bei der Einschulung aufgenommen wurde) erstellen das Gutachten. Dabei können sie nach Absprache mit den Eltern alle Personen oder Institutionen oder auch bereits vorhandene gutachterliche Stellungnahmen einbeziehen, die zweckdienliche Hinweise für das Gutachten geben können.

- Fachkräfte oder Fachdienste

Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

- Das Gesundheitsamt

Eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes führt eine schulärztliche Untersuchung durch und macht Aussagen über die körperliche Entwicklung des Kindes.

11. 2 Wie ist der Ablauf des Feststellungsverfahrens?

Hat die Schulaufsichtsbehörde das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs aufgrund der Anträge der Eltern oder der Schule eröffnet, beauftragt sie eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule als Gutachterinnen oder Gutachter. Zeitgleich erhält das Gesundheitsamt den Auftrag, eine schulärztliche Untersuchung durchzuführen.

- Die zuständige Schulaufsichtsbehörde (Schulamt oder Bezirksregierung) informiert die Eltern über die aufgrund des Gutachtens und Ergebnisses der schulärztlichen Untersuchung beabsichtigte Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein. In dem Gespräch sollen die Eltern über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung informiert und möglichst Einvernehmen darüber hergestellt werden. Sind die Eltern mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden, kann das Gespräch mit der

Schulaufsicht entfallen und unmittelbar mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden.

- Auf der Grundlage des Gutachtens und des Ergebnisses der schulärztlichen Untersuchung legt die Schulaufsichtsbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort oder die möglichen Förderorte fest.
- Hat die Schulaufsichtsbehörde abschließend über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort oder die möglichen Förderorte entschieden, werden die Entscheidungen den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Eltern melden ihr Kind an einer der benannten Schulen an (Förderschule bzw. bei gemeinsamem Unterricht an der allgemeinen Schule).
- Die Aufnahme in die Schule erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres.
- Die Schule überprüft jährlich, ob weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.
-

11.3 Wer entscheidet über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Ort?

- Die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht, entscheidet sowohl über die Eröffnung des Verfahrens als auch abschließend darüber, ob die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogische Förderung braucht und wo die Förderung stattfinden soll.
- Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monaten dauert.
- Die abschließende Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

11.4 Welche Rechte haben die Eltern?

- Sie können einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen.
- Sie können einen Antrag auf die Teilnahme ihres Kindes am Gemeinsamen Unterricht stellen.
- Sie haben Anspruch darauf, mit den Gutachterinnen oder Gutachtern bereits während des Verfahrens zu sprechen.
- Sie können eine Person ihres Vertrauens bei der Anhörung bei der Schulaufsichtsbehörde (Schulamt oder Bezirksregierung) hinzuziehen.

- Sie können Einsicht in das Gutachten und die dazugehörigen Unterlagen nehmen.
- Sie können gegen Entscheidung der Schulaufsicht über den sonderpädagogischen Förderbedarf oder den Förderort Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

